

	Tag.	Seite.	Paragr.
Oberlausitz, Markgrathum, — die daselbst im Jahre 1837 aufzubringenden Staatsabgaben betr.	1837		
Hierzu eine Repartition derselben auf einzelne Monate, unter Ⓞ	29 März	53 fg.	
— — — — — Einrichtung der Steuern und Abgaben daselbst in den Jahren 1837 — 1839, s. Steuern und Abgaben.	" "	54 fg.	
— — — — — die im dasigen Landkreise den Straf- und Versorgungsstellen gesetzlich zustehenden Geldstrafen, Strafghelderantheile und Confiscationsbeträge sind künftig an die daselbst bestehende Criminalcasse abzuliefern	26 Juni	69 fg.	3
Oesterreichische Brandversicherungsgesellschaft zu Triest, s. Triest. erste K. K., zu Wien, s. Wien.			
Oldenburg, Großherzogthum, — die von selbigem mit den sämtlichen Zollvereinsstaaten in Betreff der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Verträge betr.	23 Dec.	191—227	
Ordonnanz — Gesetz über Revision und Abänderung des ersten Theils der unterm 19ten Juli 1828 erlassenen	7 Dec.	142 fg.	1—141
Hierzu die Schemata unter I, II, III, und	" "	167—169	
ein Inhaltsverzeichnis über obiges Gesetz	" "	170	
specielle Vorschriften über Ausführung desselben und zu Regulirung des Verfahrens bei Liquidirung und Vergütung der Militärleistungen, und zwar insbesondere:	" "	171 fg.	
I. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes in Bezug auf Leistungen für das Militär	" "	"	1
Ermittelung der Entschädigungen in Fällen, wo Feldgrundstücke zu den Uebungen des Militärs abgetreten werden	" "	"	2
Verfahren bei Einlegung der Unteroffiziere und Gemeinen in die Quartiere	" "	172	3
Ermittelung des Flächenraums für Exercirplätze	" "	173	4
Einlegung des Militärs auf Marschen, mittelst Ausfertigung von Quartierbillets	" "	"	5
Verpflegung der Offiziersdiener	" "	"	6
Einlegung des Militärs bei Cantonnements, mittelst Ausfertigung von Quartierbillets	" "	"	7
Leistung von Vorspannung — Transport der Militäreffecten	" "	"	8
Stellung von Boten zu Einholung der Truppen	" "	"	9
Erlasse in Ansehung der Leistungen der Communen für das Militär	" "	174	10
Vergütungen, welche für die Militärleistungen gewährt werden	" "	"	11
II. Besondere Bestimmungen über das Verfahren bei Liquidirung und Vergütung der Militärleistungen,	" "	"	12
bei Lieferungen	" "	"	13
= Standeinquartierung	" "	174—175	14—15
= Marscheinquartierung	" "	175	16—17
= Cantonnements	" "	"	18
= Commando's	" "	175—176	19